

Lesefassung vom 28.07.2017

**Studienordnung für den
Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
an der Bergischen Universität Wuppertal**

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der folgende Ordnung und deren Änderungen eingearbeitet sind.

Amtliche Mitteilung der Bergischen Universität Wuppertal 41/13	vom 08.07.2013
Amtliche Mitteilung der Bergischen Universität Wuppertal 42/17	vom 28.07.2017

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den „Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal“ veröffentlichte Text.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienzeit, Studienbeginn
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Grundstudium
- § 9 Staatliche Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Erste Staatsprüfung
- § 12 Wissenschaftliche Abschlussarbeit
- § 13 Studienverlaufsplan
- § 14 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Studienberatung

§ 1

Gegenstand der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APVOL-Chem NRW) vom 12.12.2005 (GV.NRW. 2006, S 23) das Studium der Lebensmittelchemie an der Bergischen Universität Wuppertal mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Universitätsstudium der Lebensmittelchemie mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern soll der oder dem Studierenden zunächst eine umfangreiche Grundausbildung in Chemie und Grundkenntnisse in Physik und Biologie vermitteln.
- (2) Darauf aufbauend ist das Ziel des Studiums der Erwerb von Fachkenntnissen mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Chemie und Analytik der Lebensmittel, der Futtermittel, des Trinkwassers, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände,
- Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel, der Futtermittel, des Trinkwassers, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände,
- Angewandte Biochemie und Ernährungslehre
- Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene,
- Botanik und Nutzpflanzenkunde,
- Toxikologie und Umweltanalytik,
- Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement

und von wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen zur kritischen Einordnung und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Führungshandeln. Der Studiengang führt die Studierenden an selbstverantwortliche Forschungstätigkeit und eigenständige wissenschaftliche Problemlösung heran. Er setzt somit die Basis, durch Weiter- und Neuentwicklung chemischer, biochemischer, molekularbiologischer und mikrobiologischer Analysemethoden und Verfahren zur Bewertung technofunktionaler sowie physiologischer Eigenschaften, Produkte und Herstellungsprozesse auf naturwissenschaftlicher Basis zu verstehen, zu optimieren und auf rechtlicher Grundlage zu beurteilen. Der Studiengang vermittelt die notwendige Qualifikation zur

- Bestimmung der molekularen Zusammensetzung, der Authentizität, der Reinheit und der Qualität von Lebens- und Futtermitteln,
- Analytik im Rahmen der Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelwirtschaft zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und gesundheitlicher Gefahren für den Verbraucher,
- Erkennung und Bewertung von Umweltfaktoren auf Lebens- und Futtermittel, Trinkwasser, Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse,
- Beurteilung von chemischen, biochemischen und physikalischen Veränderungen, die Lebens- und Futtermittel und ihre Inhaltsstoffe bei der Gewinnung, Verarbeitung, Zubereitung und Lagerung erfahren,
- Untersuchung und Entwicklung von Zusatzstoffen sowie deren toxikologischer und technofunktionaler Bewertung,
- Bewertung und zum Nachweis gesundheitlich bedenklicher Stoffe,
- molekulare und funktionelle Charakterisierung bioaktiver Verbindungen in Lebensmitteln und kosmetischen Erzeugnissen,
- Detektion gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel sowie deren Rohstoffe.

Zudem vermittelt der Studiengang die notwendigen Grundlagen zur rechtlichen Beurteilung von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie die Maßgaben zur Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben.

§ 3

Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife, nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium vermittelt im Rahmen einer breiten Einführung einen Überblick über Methoden und Gegenstände des Gesamtgebietes der Chemie und benachbarter Disziplinen wie der Physik und der Biologie. Die Themenbereiche dafür sind in Anlage 1 Nr. 1 und Anlage 2 APVOLChem NRW genannt. Das Grundstudium ist modularisiert aufgebaut und wird mit der staatlichen Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Hauptstudium dient der fachlichen Ausbildung im Fach Lebensmittelchemie und in den angrenzenden Gebieten. Die Themenbereiche dafür sind in Anlage 1 Nr. 2 und Anlage 3 APVOLChem NRW genannt. Das Hauptstudium ist modularisiert aufgebaut und beinhaltet eine innerhalb von sechs Monaten anzufertigende wissenschaftliche Abschlussarbeit als Teil der Ersten Staatsprüfung. Im Hauptstudium sollen die für die Berufstätigkeit notwendigen umfassenden Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit erworben werden, die fachlichen Zusammenhänge zur Lösung lebensmittelchemischer Fragestellungen zu überblicken, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

§ 5

Studienzeit, Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Grundstudium umfasst vier Semester. Die staatliche Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters eines Studiums der Lebensmittelchemie abgelegt, sofern die mündlichen Prüfungen nicht studienbegleitend abgelegt werden (§ 18 Abs. 3 APVOLChem NRW). Ist die staatliche Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss für die staatliche Zwischenprüfung bzw. für die Erste Staatsprüfung auf schriftlichen Antrag (§ 18 Absatz 4 APVOLChem NRW). Das Hauptstudium umfasst fünf Semester einschließlich einer innerhalb von sechs Monaten anzufertigenden wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Ersten Staatsprüfung. Die mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung werden in der Regel im neunten Semester eines Studiums der Lebensmittelchemie abgelegt, sofern die mündlichen Prüfungen nicht studienbegleitend abgelegt werden (§ 19 Abs. 3 APVOLChem NRW).
- (2) Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:
 1. Vorlesungen (V),
 2. Theoretische Übungen (Ü),
 3. Tutorien (T),
 4. Praktika und experimentelle Übungen (P),
 5. Seminare (S),
 6. Kolloquien und Vorträge,
 7. Betriebsbesichtigungen
- (2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium unentbehrlich sind und deren Inhalte, soweit sie Prüfungsfächer betreffen, Gegenstände der Prüfungen sind. Im Übrigen kann der/die Studierende an weiteren Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl teilnehmen (Wahlveranstaltungen).

- (3) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der oder des Studierenden an Hand von Fachliteratur erweitert und vertieft werden.
- (4) Der Umfang von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Der Begriff SWS bezeichnet die wöchentliche Stundenzahl während der Vorlesungswochen (Durchschnittswert für Winter- und Sommersemester 14 Wochen) des Semesters. Für Blockveranstaltungen (z.B. Praktika, Betriebsbesichtigungen) wird für deren Umrechnung in Semesterwochenstunden die tatsächlich abgeleistete Stundenzahl durch die Anzahl der Vorlesungswochen (14 Wochen) des Semesters geteilt.
- (5) Der Umfang und die fachliche Zuordnung der Pflichtveranstaltungen sind für das Grundstudium in § 8 und für das Hauptstudium in § 10 aufgeführt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelt die Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die für ein ordnungsgemäßes Studium unerlässlich sind.
- (6) Dieser Studienordnung ist als Anlage Nr. 1 - 2 ein Studienplan beigefügt, der als verbindliche Vorgaben die Module und die diesen zugeordneten Prüfungsleistungen ausweist. Der Studiengang Lebensmittelchemie erstellt auf dieser Grundlage ein Modulhandbuch und einen Modulkatalog. Das Modulhandbuch muss die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben erhalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten nach dem Europäischen Credit Transfer System wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist vom Studiengang Lebensmittelchemie in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Wird bei Bedarf der Studienplan geändert, ist das Modulhandbuch entsprechend anzupassen.

§ 7

Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung oder eine der in den Anhängen 2 und 3 definierten Module bezogen ist. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der betreffenden Lehrveranstaltung legt dazu jeweils im Einzelnen fest, welche Bedingungen (z.B. Bearbeitung von Aufgaben, erfolgreiche Teilnahme an Leistungskontrollen wie Fachgespräche oder Klausuren) zu erfüllen sind, damit der Leistungsnachweis erteilt wird. Die für die Erteilung der Leistungsnachweise notwendigen Voraussetzungen sind im Studienplan (Anlage 1 - 2) im Einzelnen definiert. Die Bewertung der Aufgabe bzw. der Leistungskontrolle wird der oder dem Studierenden in der Regel nach drei Wochen und spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt.
- (2) Die für die Zulassung zur staatlichen Zwischenprüfung und zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind in § 9 und § 11 aufgeführt. Zusätzlich können auf freiwilliger Basis weitere Leistungsnachweise, die der Überprüfung des Leistungsstandes dienen, erworben werden.
- (3) Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat muss dem Prüfungsausschuss die Anmeldung zu einer uneingeschränkt wiederholbaren Prüfung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin vorlegen.

§ 8

Grundstudium

- (1) Im Grundstudium soll sich die oder der Studierende die chemischen Grundlagen und das allgemeine biologische, physikalische und mathematische Basiswissen aneignen, das erforderlich ist, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen von insgesamt 101 Semesterwochenstunden (SWS). Einzelheiten über die Zuordnung der SWS zu bestimmten Lehrveranstaltungen und die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Veranstaltungen enthält der Studienplan Grundstudium (Anlage 1). Einige Lehrveranstaltungen, insbesondere Praktika, finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 9 Staatliche Zwischenprüfung

- (1) Die staatliche Zwischenprüfung besteht nach § 18 und Anlage 2 APVOLChem NRW aus mündlichen Prüfungen in den Fächern
1. Analytische und anorganische Chemie,
 2. Organische Chemie,
 3. Physikalische Chemie,
 4. Physik,
 5. Biologie.

Die mündlichen Prüfungen können studienbegleitend abgelegt werden (§ 18 Abs. 3 APVOLChem NRW). In diesem Fall sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Auf die Möglichkeit des Freiversuchs (§ 16 Abs. 2 APVOLChem NRW) wird verwiesen. Die nicht bestandenen mündlichen Prüfungen können gemäß § 16 Abs. 1 APVOLChem einmal wiederholt werden.

Fach	Erfolgreicher Modulabschluss	SWS
1. Analytische und anorganische Chemie	Module MG 1-4	42
2. Organische Chemie	Module MG 5, MG 6 und MG 12	25
3. Physikalische Chemie	Module MG 7, MG 8 und MG 11	15
4. Physik	Modul MG 9	7
5. Biologie	Module MG 10 und MG 13	12

Die Vorgaben für einen erfolgreichen Modulabschluss sind im Studienplan zum Grundstudium (Anlage 1) festgelegt.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient insbesondere der fachlichen Ausbildung im Fach Lebensmittelchemie und in den angrenzenden Gebieten.
- (2) Das Hauptstudium umfasst Pflichtveranstaltungen von insgesamt 134 SWS. Einzelheiten über die Zuordnung zu bestimmten Lehrveranstaltungen und die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Veranstaltungen enthält der Studienplan Hauptstudium (Anlage 2).

§ 11 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung besteht nach § 19 APVOLChem NRW aus der sechsmonatigen Abschlussarbeit und den mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:
1. Chemie und Analytik der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel, sonstiger Bedarfsgegenstände, des Wassers und der Futtermittel
 2. Technologie der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel, sonstiger Bedarfsgegenstände, des Wassers und der Futtermittel
 3. Angewandte Biochemie und Ernährungslehre
 4. Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene
 5. Toxikologie und Umweltanalytik

Die mündlichen Prüfungen können studienbegleitend abgelegt werden (§ 19 Abs. 3 APVOLChem NRW). Für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Auf die Möglichkeit des Freiversuchs (§ 16 Abs. 2 APVOLChem) wird verwiesen.

Fach	Erfolgreicher Modulabschluss	SWS
1. Chemie und Analytik der Lebensmittel, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, des Wassers, der Tabakerzeugnisse und der Futtermittel.	Module MH 1-4, MH 9 und MH 10	94

2. Technologie der Lebensmittel, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, des Wassers, der Tabakerzeugnisse und der Futtermittel.	Modul MH 5	10
3. Angewandte Biochemie und Ernährungslehre	Modul MH 6	4
4. Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene	Modul MH 7	10
5. Toxikologie und Umweltanalytik	Modul MH 8	16

Die Vorgaben für einen erfolgreichen Modulabschluss sind im Studienplan zum Hauptstudium (Anlage 2) festgelegt.

§ 12

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

- (1) Mit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel experimentelle Aufgabe aus einem der Gebiete, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind, nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig und erfolgreich zu bearbeiten. Alle Arbeiten und Ergebnisse sind in einem angemessenen schriftlichen Bericht zu beschreiben.
- (2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird nach der staatlichen Zwischenprüfung durchgeführt und ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Erste Staatsprüfung ausgegeben und von dieser oder von diesem oder von einer Person mit der in § 5 Abs. 1 und 2 APVOLChem genannten Prüferqualifikation betreut.
- (3) Sofern die wissenschaftliche Abschlussarbeit außerhalb der Universität oder nicht im Kernfach Lebensmittelchemie durchgeführt werden soll, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Erste Staatsprüfung.
- (4) Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die vorgeschriebene Bearbeitungszeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um drei Monate verlängert werden. Eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. Die nicht bestandene wissenschaftliche Abschlussarbeit kann gemäß § 16 Abs. 1 APVOLChem einmal wiederholt werden.
- (5) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß in gedruckter Form in doppelter Ausfertigung sowie in einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden elektronischen Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Erste Staatsprüfung abzugeben. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgerecht abgelieferte Abschlussarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe ist vom Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und Zitate kenntlich gemacht worden sind.
- (6) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von der betreuenden Person nach Absatz 2 und unabhängig davon von einer oder einem weiteren Prüfenden innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit bewertet. Eine dieser Personen muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Erste Staatsprüfung bestimmt.

§ 13

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan ist der Studienordnung als Anlage 3 beigegeben.
- (2) Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden; aus verschiedenen Gründen (z.B. Überschneidungen und Überfüllung von Veranstaltungen) kann sich ein abweichender Aufbau des Studiums als notwendig erweisen.

§ 14

Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Ist bei einer Lehrveranstaltung, insbesondere einem Praktikum, eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Zugang.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist durch § 21 und § 22 APVOLChem NRW geregelt. Danach kann die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses Zeiten eines verwandten Studiums in der Bundesrepublik Deutschland oder eines Studiums der Lebensmittelchemie oder eines verwandten Studiums im Ausland ganz oder teilweise anrechnen, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Gleiches gilt für die Anerkennung der Zwischenprüfung und der Ersten Staatsprüfung. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Von der staatlichen Zwischenprüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüften Lebensmittelchemiker ist befreit, wer
 - a) die Diplomvorprüfung im Studiengang Lebensmittelchemie
 - b) den Zweiten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach dem Studium an einer deutschen Universität vor dem jeweiligen zuständigen Landesprüfungsamt,
 - c) die Prüfung zum Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Lebensmittelchemie,
 - d) die Diplomvorprüfung oder die Prüfung zum Bachelor of Science im Studiengang Chemie, jeweils ergänzt durch eine Prüfung im Fach Biologie nach Anlage 2 Nr. 5 bestanden hat. Innerhalb von drei Semestern spätestens jedoch vor Beginn des Moduls MH 10 im Hauptstudium müssen die Module MG 10 und MG 13 des Grundstudiums nachgeholt und die Zwischenprüfung im Fach Biologie bestanden sein.

§ 16

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Bergischen Universität Wuppertal. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Betreuung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die oder der mit der Fachstudienberatung beauftragt ist. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Den Studierenden werden im ersten Semester Mentoren für sonstige Aspekte der Studienberatung benannt.

Artikel II und III der Änderungssatzung vom 28.07.2017 (Amtl. Mittlg. 42/17) bestimmen:

Artikel II Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Diese Ordnung findet auch Anwendung für alle Studierenden des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung, die nach dem 30.09.2017 ihre staatliche Zwischenprüfung abschließen und ab dem 01.10.2017 Modulprüfungen des Hauptstudiums ablegen.

Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung vom 08.07.2013 (Amtl. Mittlg. 41/13) aufgenommen haben und ihre staatliche Zwischenprüfung vor dem 01.10.2017 abgelegt haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 30.09.2020 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Studienordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich.

Artikel III In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 26.07.2017.

Wuppertal, den 28.07.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Anlagen 1 – 3